PRÜFUNGSORDNUNG

über die

höhere Fachprüfung für Kommunikationsleiterin / Kommunikationsleiter

Änderung vom 01. Okt. 2026

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 [1],

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 25.01.2022 über die höhere Fachprüfung für Kommunikationsleiterin / Kommunikationsleiter wird wie folgt geändert:

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen und auf Englisch ausgeschrieben.

[...]

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

[...]

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der vier Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch prüfen lassen.

[...]

---

[1] SR **412.10**

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI in einer der drei Amtssprachen ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel und Titelzusatz zu führen:

7.13 **Kommunikationsleiterin mit eidgenössischem Diplom, Professional Master / Kommunikationsleiter mit eidgenössischem Diplom, Professional Master**
Responsable de la communication avec diplôme fédéral, Professional Master
Responsabile della comunicazione con diploma federale, Professional Master

Die vereinfachte englische Übersetzung lautet:

- **Head of Coummunications, Professional Master**

[...]

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI in einer der drei Amtssprachen (Deutsch, Französisch oder Italienisch) Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 [...]

7.33 Die Beschwerdeverfahren werden in der von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Amtssprachen geführt (Verfahrenssprache). Wurde die Prüfung in englischer Sprache absolviert, sind alle Beschwerdeakten, insbesondere die Prüfungsunterlagen, von der jeweils einreichenden Partei in die von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählte Verfahrenssprache zu übersetzen.

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Zürich, 11.9.26

KS/CS Kommunikation Schweiz

Jürg Bachmann
Präsident KS/CS Kommunikation Schweiz

Dominik Leonhardt
Präsident der Prüfungskommission der KS/CS

pr suisse, Schweiz. Public Relations Verband SPRV

Tanja Hollenstein
Präsidentin pr suisse

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 01. Okt. 2026

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

höhere Fachprüfung für Kommunikationsleiterin und Kommunikationsleiter

Änderung vom 17. April 2023

Die Trägerschaft, PR Suisse (Schweizerischer Public Relations Verband SPRV) und KS/CS Kommunikation Schweiz

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 [1],

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 25. Januar 2022 über die höhere Fachprüfung für Kommunikationsleiterin und Kommunikationsleiter wird wie folgt geändert:

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich paritätisch aus 6 Mitgliedern zusammen und wird durch die Vorstände der beiden Trägerverbände für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Der Präsident der Prüfungskommission wird alternierend aus einem der Trägerverbände für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

4.1 Aufgebot

4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn sich nach der Ausschreibung mindestens 8 Kandidatinnen/Kandidaten zur Prüfung angemeldet haben oder mindestens alle 2 Jahre.

---

[1] SR **412.10**

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Zürich, 30.03.2023

KS/CS Kommunikation Schweiz

Jürg Bachmann, Präsident

Zürich, 26.03.2023

Schweizerischer Public Relations Verband SPRV - pr suisse

Alberto Stival, Präsident

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 17. April 2023

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

„ks/cs“ Kommunikation Schweiz
Communication Suisse
Comunicazione Svizzera
Communication Switzerland

pr suisse
Schweizerischer Public Relations Verband SPRV
Association Suisse de Relations Publiques ASRP
Associazione Svizzera di Relazioni Pubbliche ASRP

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

höhere Fachprüfung für Kommunikationsleiterin und Kommunikationsleiter

vom 25. Januar 2022

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 *Arbeitsgebiet*

Die Kommunikationsleiterin bzw. der Kommunikationsleiter nehmen eine leitende Funktion in einem Unternehmen, einer Institution, einer Organisation oder einer Kommunikationsagentur ein. Firmenintern sind sie Ansprechpartner der Geschäftsleitung sowie des Marketings bzw. des HR. In Kommunikationsagenturen unterstützen sie beratend die Kunden in allen kommunikativen Fragen.

Als solche nehmen sie strategische Führungsaufgaben mit einem breiten, interdisziplinären Spektrum wahr. Abgeleitet von der Strategie einer Unternehmung, Institution, Organisation oder Behörde definieren und entwickeln sie interne wie externe Kommunikationsstrategien in den Bereichen der Unternehmungs- (inkl. HR) und der Marketing-/Kommerziellen Kommunikation. Ebenfalls sind sie für die Umsetzung und Koordination dieser Massnahmen verantwortlich. Sie verfügen dazu über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der strategischen Kommunikation sowie über eine solide Sprachkompetenz.

1.22 *Wichtigste Handlungskompetenzen*

- Grundlagen für strategische Entscheide erarbeiten
- Strategische Ausrichtung planen
- Unternehmenskommunikation strategisch und operativ führen
- Kommunikations-Konzepte planen, führen und überwachen
- Kommerzielle Kommunikation entwickeln und deren Umsetzung zielgerecht führen
- Change und Krisenkommunikation entwickeln, leiten und überwachen
- Kreative Umsetzung bei geplanten Kommunikations-Massnahmen begleiten
- Agentur oder Bereich strategisch bzw. operativ führen/leiten
- Corporate Identity entwickeln und Umsetzung überwachen
- Medieneinsatz crossmedial planen und überwachen
- Stakeholder-Relations sicherstellen und pflegen
- Interne Kommunikation sicherstellen
- Publikationen/Content und Referate ziel- und supportgemäss produzieren

1.23 *Berufsausübung*

Die Kommunikationsleiterin bzw. der Kommunikationsleiter beraten und coachen als interne Leiter oder externe Berater zielorientiert und kompetent die Geschäftsleitung eines Unternehmens bzw. Leitung des Marketings in den entsprechenden Kommunikationsbelangen. Sie analysieren Unternehmensziele, Unternehmensumfeld, Marketingvorgaben (Markt, Mitbewerber, etc.) auf der Basis von volks- bzw. betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen. Sie erarbeiten im Team Kommunikationsstrategien mit den entsprechenden Zielen und Ansprechgruppen.

Kommunikationsleiterinnen bzw. Kommunikationsleiter pflegen den Umgang mit diversen Ansprechgruppen aus dem politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, finanziellen und ökologischen Umfeld des Unternehmens und berücksichtigen deren Bedürfnisse in der Kommunikationsstrategie. Insbesondere setzen sie dabei ihr fundiertes Knowhow im Bereich der Investor-Relations, der Public Affairs inkl. Lobbying (z.B. bei Journalisten, Influencern, Bloggern etc.) ein.

Als Personen in leitender Funktion führen Kommunikationsleiterinnen bzw. Kommunikationsleiter ihre Mitarbeitenden und zeichnen sich für die Entwicklung und Durchführung interner Kommunikationsstrategien und Massnahmen verantwortlich.

Ebenfalls entwickeln und pflegen sie die Corporate Identity mit sämtlichen Komponenten der Unternehmensmarke (Corporate Design/Corporate Communication /Corporate Behaviour/Corporate Culture) und sind für das Brand-Management verantwortlich.

Im Bereich der Marketing-/Kommerziellen Kommunikation erarbeiten sie die entsprechende Strategie, planen deren konzeptionelle Massnahmen und führen die internen oder externen Kreativen. Sie bestimmen ob die vorgelegten verbalen wie auch visuellen Umsetzungen den angestrebten Zielsetzungen und Zielpersonen entsprechen. Sie erstellen zusammen mit Spezialisten Mediastrategien für die Marketing-Kommunikation und überwachen deren Einsatz. Sie entwickeln zudem Eventkonzepte (z.B. Generalversammlungen, Bilanzkonferenzen, Kundenveranstaltungen etc.), sowie Sponsoringkonzepte, Messebeteiligungen, Verkaufsförderungs- und Dialog-Marketing-Massnahmen und leiten deren Durchführung.

Kommunikationsleiterinnen bzw. Kommunikationsleiter planen die vorgesehenen Massnahmen und Projekte aus zeitlicher sowie aus finanzieller Sicht und überwachen deren Umsetzung sowie die Einhaltung dieser Vorgaben laufend, messen

und werten dabei die Aktivitäten zielorientiert aus. Sie berücksichtigen bei allen Aktivitäten und Massnahmen das Werbe- bzw. Kommunikationsrecht sowie die Berufsethik und die internationalen Kodizes.

1.24 ***Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur und Ökologie***

Die Kommunikationsleiterin bzw. der Kommunikationsleiter bringen ihre Kenntnisse und Erfahrung zur Förderung einer Unternehmung und ihrer Marke(n) in ihrem wirtschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen und ökologischen Umfeld in effizienter Weise ein und erkennen Risiken und Potenziale. Sie unterstützen mit ihrer Arbeit direkt im Unternehmen oder indirekt in der beratenden Agentur die Marketing-Kommunikation und unterstützen damit den wirtschaftlichen Erfolg. Sie handeln und beraten im Sinne einer verantwortungsvollen, bewussten und nachhaltigen Entwicklung der Unternehmen, die sie vertreten.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- KS/CS Kommunikation Schweiz
- Schweizerischer PR-Verband „pr suisse"

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich paritätisch aus 8 Mitgliedern zusammen und wird durch die Vorstände der beiden Trägerverbände für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
h) entscheidet über die Erteilung des Diploms;
i) behandelt Anträge und Beschwerden;

j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

a) die Prüfungsdaten;
b) die Prüfungsgebühr;
c) die Anmeldestelle;
d) die Anmeldefrist;
e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

3.21 Der Anmeldung sind beizufügen:

a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
c) Angabe der Prüfungssprache;
d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)[1].

[1] Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR **431.012.1**; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

a) einen eidg. Fachausweis als Kommunikationsfachfrau/Kommunikationsfachmann oder PR-Fachfrau/PR-Fachmann (bzw. mit einem entsprechenden vor gängigen Titel) besitzt und seit Erwerb dieses Ausweises mindestens 2 Jahre davon als Werbeleiter/in bzw. Kommunikationsleiter/in oder Kommunikations berater/in mit Führungsfunktion tätig war. Voraussetzung ist mindestens Projektführung.

oder

b) einen eidg. Fachausweis als Marketingfachfrau/Marketingfachmann oder den Abschluss einer Hochschule, Fachhochschule oder ein eidgenössisch anerkanntes Diplom (Höhere Fachprüfung, Höhere Fachschule) im kaufmännischen Bereich besitzt und mindestens 3 Jahre in der Unternehmens- bzw. Marketing-/Kommerziellen Kommunikation tätig war, sofern mindestens 2 Jahre davon als Werbeleiter/in bzw. Kommunikationsleiter/in oder Kommunikationsberater/in mit Führungsfunktion tätig war. Voraussetzung ist mindestens Projektführung.

oder

c) über einen Abschluss der Sekundarstufe II oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und über mindestens 5 Jahre Praxis in der Unternehmens- und Marketing-/Kommerziellen Kommunikation verfügt, sofern mindestens 2 Jahre davon als Werbeleiter/in bzw. Kommunikationsleiter/in oder Kommunikationsberater/in mit Führungsfunktion tätig war. Voraussetzung ist mindestens Projektführung.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Gebühr für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zu Lasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung:
in deutscher Sprache, mindestens 25 Kandidatinnen und Kandidaten;
in französischer Sprache, mindestens 8 Kandidatinnen und Kandidaten;
in italienischer Sprache, mindestens 4 Kandidatinnen und Kandidaten
die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

a) Mutterschaft;
b) Krankheit und Unfall;
c) Todesfall im engeren Umfeld;
d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile:

		Prüfungs-dauer
Prüfungsteile schriftlich	**Grundlagen A** *(geprüft mit Mini Cases)* - Volkswirtschaft und Betriebswirtschaft (Ziff. 5.1.1) - Betriebsführung und -abwicklung (Ziff. 5.1.2)	120 Minuten
	Grundlagen B *(geprüft mit Mini Cases)* - Marketing und Marktforschung (Ziff. 5.1.3)	120 Minuten
	Unternehmens-Kommunikation *(geprüft mit Praxisfällen)* - Kommunikationsstrategie (Ziff. 5.2.1) - Unternehmenskommunikation (Ziff. 5.2.2) - Corporate Identity (Ziff. 5.2.3) - Einsatz der Medien und Kanäle (Ziff. 5.2.5) - Kreative Umsetzung (Ziff. 5.2.6) - Medien- und Kommunikationsrecht (Ziff. 5.2.7)	240 Minuten
	Kommerzielle Kommunikation *(geprüft mit Praxisfällen)* - Kommunikationsstrategie (Ziff. 5.2.1) - Corporate Identity (Ziff. 5.2.3) - Kommunikationskonzepte (Ziff. 5.2.4) - Einsatz der Medien und Kanäle (Ziff. 5.2.5) - Kreative Umsetzung (Ziff. 5.2.6) - Medien- und Kommunikationsrecht (5.2.7)	240 Minuten
Prüfungsteile mündlich	**Kritische Erfolgsfaktoren** Praxisrelevante Situationen über alle Kompetenzbereiche (Ziff. 5.3)	30 Minuten
	Diplomarbeit *(Details gemäss separatem Leitfaden)* Schwerpunktthemen: Unternehmens- und Kommerzielle Kommunikation - Erarbeitung (3-4 Monate) > Ziff. 5.4 - Präsentation mündlich, inkl. Einrichten (20-25 Min.) > Ziff. 5.4 - Befragung und Diskussion (30-40 Min.) alle Kompetenzbereiche	60 Minuten

5.12 **Kurzbeschrieb der Prüfungsteile**

Prüfungsteil «Grundlagen A»
In diesem Grundlagenteil sind die wichtigsten Funktionen, Abläufe und Hintergründe sowohl in der Volkswirtschaft wie auch in der Betriebswirtschaft, ebenso wie die Betriebsführung und -abwicklung im Kommunikationsbereich eines Unternehmens bzw. einer Kommunikationsagentur anhand von Mini Cases (kleine Übungsfälle) schriftlich und mit den entsprechenden praxisbezogenen Aufgaben zu lösen.

Prüfungsteil «Grundlagen B»
In diesem Grundlagenteil sind die wichtigsten Elemente und Vorgehensweisen des Marketings und der Marktforschung anhand von Mini Cases (kleine Übungsfälle) schriftlich und mit den entsprechenden praxisbezogenen Aufgaben zu lösen.

Prüfungsteil «Unternehmens-Kommunikation»
Die wichtigsten Bereiche der Unternehmens-Kommunikation wie z.B. die Strategie, die eigentliche Unternehmens-Kommunikation, die Corporate Identity, der Einsatz der Medien und Kanäle, die kreative Umsetzung sowie das Medien- und Kommunikationsrecht werden mittels Praxisfällen schriftlich geprüft.

Prüfungsteil «Kommerzielle Kommunikation»
Die wichtigsten Bereiche der Kommerziellen Kommunikation wie z.B. die Strategie, die Corporate Identity, Kommunikationskonzepte, der Einsatz der Medien und Kanäle, die kreative Umsetzung sowie das Medien- und Kommunikationsrecht werden mittels Praxisfällen schriftlich geprüft.

Prüfungsteil «Kritische Erfolgsfaktoren»
In einem mündlichen Fachgespräch sind, auf der Basis praxisbezogener Beispiele aus sämtlichen prüfungsrelevanten Kompetenzbereichen, die ersichtlichen kritischen Erfolgsfaktoren zu erkennen, zu beurteilen und mögliche Lösungsansätze vorzuschlagen.

Prüfungsteil «Diplomarbeit und Präsentationstechnik»
Im Vorfeld der Prüfung ist eine Diplomarbeit (gemäss separatem Leitfaden) zu erstellen. Diese ist mündlich zu präsentieren und entsprechend vor den Experten zu argumentieren. In einem anschliessenden Fachgespräch können auch sämtliche Kompetenzen der Unternehmens- und Kommerziellen Kommunikation zur Sprache kommen.

5.13 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:

a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
b) der Prüfungsteil Diplomarbeit mindestens 4.0 beträgt;
c) in den Hauptteilen «Unternehmens-Kommunikation» und «Kommerzielle Kommunikation» höchstens ein Prüfungsteil unter 4.0 ist;
d) in keinem Prüfungsteil die Note 3.0 unterschritten wird.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

a) nicht fristgerecht zurücktritt;
b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

7.13 Kommunikationsleiterin/Kommunikationsleiter mit eidgenössischem Diplom
Responsable de la communication avec diplôme fédéral
Responsabile della comunicazione con diploma federale

Die englische Übersetzung lautet:

Head of Communications, Advanced Federal Diploma of Higher Education

7.14 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie[2] eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

9.11 Die Prüfungsordnungen über die Höhere Fachprüfung für Kommunikationsleiterin und Kommunikationsleiter vom 10. Februar 2010 sowie über die Höhere Fachprüfung für PR-Beraterin und PR-Berater vom 20. November 2008 werden aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

9.21 Repetentinnen und Repetenten nach der Prüfungsordnung für Kommunikationsleiterin und Kommunikationsleiter vom 10. Februar 2010 sowie Repetentinnen und Repetenten nach der Prüfungsordnung für PR-Beraterinnen und PR-Berater vom 20. November 2008 erhalten bis 31.12.2023 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

9.31 Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

---

[2] Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Zürich,

KS/CS Kommunikation Schweiz

Jürg Bachmann, Präsident

Zürich, 24. August 2021

Schweizerischer Public Relations Verband SPRV - pr suisse

Alberto Stival, Präsident

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 25. Januar 2022

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Vizedirektor, Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung